

## Offener Brief

Bundesamt für die Sicherheit  
der nuklearen Entsorgung  
Präsidialamt  
Abteilung GE  
11513 Berlin

Wolfgang Neumann  
[REDACTED]  
[REDACTED]

nachrichtlich an

HMUKLV  
Abteilung II  
Postfach 3109

65021 Wiesbaden

Berlin, 13.02.2020

### **9. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Biblis der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verwunderung habe ich die von Ihnen erteilte Genehmigung zur Zwischenlagerung hoch radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitungsanlage Sellafield im Standort-Zwischenlager Biblis zur Kenntnis genommen. Nach meiner Bewertung wird damit das Sicherheitsniveau bestehender Genehmigungen zur Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente noch unterschritten. Die nach Atomgesetz notwendige Schadensvorsorge ist damit nicht gewährleistet. Das ist an folgenden Genehmigungstatbeständen festzumachen:

A) Zentraler Kritikpunkt an der Genehmigung ist die Vorsorge im Falle eines Primärdeckeldichtheitsverlustes:

Laut Genehmigung wird für mindestens die nächsten 10 Jahre der Fügedeckel als einzige Option zur Wiederherstellung eines Zweideckeldichtheitsystems für ausreichend gehalten. Erst dann muss der Betreiber im Rahmen der PSÜ eine in sei-

ner Belastbarkeit nicht näher spezifizierte Fortschreibung des Konzeptes für eine „Primärdeckelwechselstation“ vorlegen (S. 7 der Genehmigung). Ob das Konzept tatsächlich funktioniert, muss laut Genehmigung erst zum Ende der Zwischenlager-Genehmigungsdauer nachgewiesen werden (S. 33). Das widerspricht der ESK-Stellungnahme von 2014 in der gefordert wird, dass bereits zur Zwischenlagerebene ein qualifiziertes Konzept vorliegen muss.

Eine weitere unhaltbare Situation ist, dass die Wechselstation erst installiert werden kann, wenn ein Teil der gelagerten Behälter aus dem Zwischenlager entfernt ist (S. 33). Bis dahin lagern die HAW-Abfälle bereits seit Jahrzehnten im Zwischenlager. Auch die Wechselstation überhaupt im Lagerbereich zu genehmigen ist nicht adäquat, weil dadurch erhöhte Strahlenbelastungen für das Personal verursacht würden.

Der Genehmigungsmangel der nicht vorhandenen Möglichkeit zum Wechseln der Primärdeckeldichtung ist unabhängig davon, ob für ihre Errichtung § 6 oder §7 des Atomgesetzes herangezogen wird (S. 34).

Vollkommen unakzeptabel ist es, die Einrichtung einer Möglichkeit zum Wechsel der Primärdeckeldichtung davon abhängig zu machen, ob für den Transport ohne Primärdeckeldichtheit eine „Anpassung“ an das Transportrecht gelingt (S. 7, 32). Bisher war der Behälterhersteller (früher auch Zwischenlagerbetreiber) offensichtlich nicht in der Lage, entsprechende Sicherheitsnachweise zu führen, obwohl ihm das Problem seit deutlich mehr als 10 Jahren bekannt ist und die hierauf bezogene Stellungnahme der ESK über 5 Jahre alt ist. Daraus sind erhebliche Probleme für einen belastbaren Sicherheitsnachweis zum Transport ohne spezifizierte Dichtheit des Primärdeckels abzuleiten. Das wäre, wenn überhaupt, auch nur auf Kosten verringerter Sicherheitsmargen beim Transport möglich.

Wie problematisch das Vorgehen der Genehmigungsbehörde ist, das Reparaturkonzept mit Fügedeckel als ausreichend anzusehen, zeigen auch die offensichtlichen mechanischen Probleme für das dann neu entstehende Doppeldeckelsystem. Für die Herstellung eines spezifikationsgerechten Zustands muss der Fügedeckel nicht nur aufgeschweißt werden, sondern er muss auch noch mit einer Klemmringkonstruktion verschraubt werden (S. 7, 29). Das ist ein sicherheitstechnisch bedeutsamer Fakt, durch den eine geringere Schadensvorsorge für die Zwischenlagerung der CASTOR® HAW 28M gegeben ist, wie für andere Behälter.

Die Vorsorge für das Standort-Zwischenlager Biblis wird mit der 9. Änderungsge-  
nehmigung auch verringert, weil nunmehr die Annahme und Einlagerung von Behältern ohne spezifizierte Primärdeckeldichtheit zugelassen wird, wenn die Dichtheit im Zusammenhang mit dem Transport nachgelassen hat (S. 27). Zwar

muss der Behälter mit Sekundärdeckel und einem Fügedeckel versehen werden, letzterer ist aber am Standort nicht vorhanden. Er müsste erst aus Gorleben beschafft werden (S. 13, 30). Vor dem Aufschweißen eines Fügedeckels müssen Arbeitsproben angefertigt werden (S. 31). Durch die Aufsichtsbehörde muss vor der Schweißung die Erfüllung von in vergangenen Genehmigungen festgelegten Voraussetzungen geprüft werden (siehe z.B. Nebenbestimmung 17 der Ursprungsgenehmigung). Es vergeht also ein gewisser Zeitraum bis ein überwachbares Doppeldeckeldichtheitsystem hergestellt werden kann. Wie lange der Behälter mit nur einem Deckel mit spezifizierter Dichtheit zwischengelagert werden darf, ist in der Genehmigung nicht festgelegt. Der Behälter würde also – entgegen der eigentlichen Genehmigungsfestlegung nach spezifizierter Dichtheit mindestens zweier Barrieren (S. 3, 21) – für einen gewissen Zeitraum ohne Doppeldeckeldichtheitsystem und damit in nicht den Überwachungsbedingungen gemäßen Zustand gelagert.

Im Falle eines Primärdeckeldichtungsversagens ist die Abtransportierbarkeit eines CASTOR<sup>®</sup> HAW 28M aus dem Zwischenlager für einen gegenwärtig nicht absehbaren Zeitraum (auf jeden Fall für mehrere Jahre) nicht gegeben. Nach den ESK-Leitlinien von 2014 und allen bisherigen Zwischenlagereignissen muss jedoch die Abtransportierbarkeit zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Paradoxerweise steht diese Gewährleistung allgemein auch an anderer Stelle in der Genehmigung drin (S. 33). Die nicht vorhandene Abtransportierbarkeit für den Zeitraum, in dem weder eine Möglichkeit zum Austausch der Primärdeckeldichtung besteht, noch „Anpassungen“ an das Verkehrsrecht erreicht worden sind, wird aber offenbar mit einer geringen Wahrscheinlichkeit des Dichtungsversagens gerechtfertigt. Auch hier handelt es sich um eine Verringerung der Vorsorge im Standort-Zwischenlager Biblis.

Die vorstehend beschriebenen Probleme im Zusammenhang mit dem Verlust der spezifizierten Primärdeckeldichtheit für Behälter vom Typ CASTOR<sup>®</sup> HAW 28M haben eine geringere Schadensvorsorge zur Folge als bei Erteilung der Genehmigung für das bisher einzige deutsche Zwischenlager zur Lagerung von hoch radioaktiven verglasten Abfällen (Gorleben). Dort wurde die Genehmigung unter dem Verweis, also gewissermaßen unter der Voraussetzung erteilt, dass eine Reparatur in der Pilot-Konditionierungsanlage (PKA) vorgenommen werden kann. Die Bezüge in der Genehmigung für Biblis auf die Genehmigung für Gorleben sind deshalb mindestens zum Teil nicht zulässig.

Weitere Kritikpunkte an der 9. Änderungsgenehmigung für das Standort-Zwischenlager Biblis sind:

- B) Die Genehmigung für die Zwischenlagerung der CASTOR<sup>®</sup> HAW 28M gilt für 40 Jahre. Der weitere Verbleib der hoch radioaktiven Abfälle nach diesem Zeitraum ist nicht bekannt. Selbst wenn das angestrebte Endlager nach dem im Entsorgungsplan der Bundesregierung angegebenen Zeitplan errichtet werden sollte, ist die Einlagerung der hoch radioaktiven Abfälle aus Biblis vor 2060 praktisch ausgeschlossen. Deshalb ist die diesbezügliche Vorsorge in der Genehmigung ungenügend. Eine längere Zwischenlagerdauer hätte in ihr berücksichtigt werden müssen.
- C) Die Auswirkungen eines Behälterabsturzes werden nicht rechnerisch abgeschätzt, sondern wegen KTA-Auslegung der Hebezeuge unterstellt, dass entsprechende Störfälle ausgeschlossen werden können (S. 42). Der Absturz schwerer Lasten auf den Behälter wird nicht unterstellt, da Begrenzungen von Last und Hubhöhe gegeben seien. Dies ist aufgrund der Erfahrungen mit dem Betrieb von Atomanlagen in der Bundesrepublik Deutschland fahrlässig. Es hat in der Vergangenheit diverse Lastabstürze gegeben, mit und ohne KTA-Auslegung der Hebezeuge.
- D) Bei der Betrachtung eines zufälligen Flugzeugabsturzes auf einen Behälter wird in der Genehmigung offensichtlich unterstellt, dass kein Integritätsverlust von Kokillen erfolgt (S. 43). Dafür ist an keiner Stelle eine Begründung zu entnehmen. Bei Integritätsverlust wären deutlich größere radiologische Auswirkungen in der Umgebung des Zwischenlagers zu besorgen. Auch Grenzwertüberschreitungen sind nicht auszuschließen.
- E) Die Darstellungen in der Genehmigung zur Betrachtung eines gezielten Flugzeugabsturzes (S. 45) lassen auf eine unzureichende Bewertung schließen. Wegen der unzureichenden Auslegung des Standort-Zwischenlagers Biblis gegen stärkere Einwirkungen von außen wäre ein direkter Eintrag der mechanischen Energie auf Behälter vom Typ CASTOR<sup>®</sup> HAW 28M und ein nachfolgender Kerosinbrand zu unterstellen. Dabei sind zerstörte und teilzerstörte Kokillen und Glaskörper zu erwarten. Die Genehmigung enthält weder hierzu Ausführungen, noch werden der angenommene Flugzeugtyp und die konkret ermittelte Dosis benannt.
- F) Völlig unzureichend ist auch die Festlegung in der Genehmigung, „im Abstand von zehn Jahren stichprobenhaft Inspektionen an mindestens 1 % der eingelagerten Behälter durchzuführen“ (S. 22). 1 % sind 0,06 Behälter des Typs CASTOR<sup>®</sup> HAW 28M, daraus könnte folgen: keine Inspektion während der Genehmigungsdauer. Selbst wenn sich diese Regel (übrigens nicht einmal als Nebenbestimmung formuliert) – anders als der Genehmigung zu entnehmen – auf alle Behälter im Standortzwischenlager beziehen sollte, wäre das ein zu inspizierender Behälter alle 10 Jahre.

Ferner gilt diese stichprobenhafte Inspektion nur für den Oberflächenbereich des Behälters. Eine Inspektion von Inventar und Innenraum ist trotz des ungewissen, auf jeden Fall über 40 Jahre hinaus gehenden Zwischenlagerzeitraumes nicht vorgesehen.

G) Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (S. 15).

Gegen das Ergebnis der dazu durchgeführten Vorprüfung nach UVPG war Klage nicht zulässig. In dieser Vorprüfung wurden Störfälle nur rudimentär betrachtet. Bisherige Betrachtungen zum Störfallrisiko werden lapidar als weiterhin gültig betrachtet. Unter C) bis E) werden beispielhafte Hinweise gegeben, dass dies nicht zutreffend ist.

H) Es wurde keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Sie ist zwar ohne UVP nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, die Genehmigungsbehörde hätte dennoch eine durchführen können. Dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs in Mannheim zur 2. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung für das Atomkraftwerk Obrigheim von 2014 ist zu entnehmen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt. Gerade wegen der häufig aus dem Haus der Genehmigungsbehörde propagierten Transparenz und Beteiligungskultur wäre eine entsprechende Ermessensausübung zu erwarten gewesen.

Zusammenfassend steht die 9. Änderungsgenehmigung für das Standort-Zwischenlager Biblis zur Aufnahme von Behältern des Typs CASTOR<sup>®</sup> HAW 28M mit verglasten hoch radioaktiven Abfällen in Kokillen für einen Rückschritt in der Sicherheit von Zwischenlagern. Die nach Atomgesetz geforderte und nach Stand von Wissenschaft und Technik umsetzbare Vorsorge gegen mögliche Schäden wird nicht gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. grad Dipl.-Phys.  
Wolfgang Neumann